

Brandschutzbeauftragter

Qualifizierte Beratung und Unterstützung für den Brandschutz in Arbeitsstätten und Sonderbauten

Zum Schutz von Menschen, Tieren, Umwelt und Sachwerten vor gefährlichen Einwirkungen werden in Gesetzen¹⁾, Verordnungen und Richtlinien die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen oder Unternehmerinnen und Unternehmer²⁾ verpflichtet, qualifizierte Fachkräfte mit bestimmten Aufgaben zu betrauen, so z.B. die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Strahlenschutzbeauftragte. Für den Brandschutz sind in Betrieben aufgrund besonderer Rechtsvorschriften, behördlicher Auflagen oder Gefährdungsbeurteilungen Brandschutzbeauftragte erforderlich, die durch ihre qualifizierte Ausbildung dem Arbeitgeber als zentraler Partner für brandschutzrelevante Themen zur Verfügung stehen.³⁾

Einheitliche Richtlinie

Die bundeseinheitliche DGUV Information 205-003, »Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten«, Ausgabe November 2014, ist gültig. Dieses Gemeinschaftswerk mehrerer Fachorganisationen – neben anderen mit Unterstützung des Bundesverbandes Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf) – stellt die Zusammenführung und Überarbeitung der drei bisherigen Veröffentlichungen BGI/GUV-I 847, VdS 3111 und vdfb 12-09/01 zur Ausbildung und Tätigkeit von Brandschutzbeauftragten dar. Es legt Mindeststandards fest hinsichtlich der Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten.

Brandschutzorganisation

Die Verhütung und Bekämpfung von Bränden sind Gemeinschaftsaufgaben aller im Betrieb beschäftigten Mitarbeiter. Das richtige, das vorsichtige und das sicherheitsbewusste Verhalten der Mitarbeiter ist von entscheidender Bedeutung, ob es zu Bränden kommt oder nicht.⁴⁾ Verantwortlich für die Erfüllung dieser Aufgabe ist der Betreiber von Anlagen bzw. der Unternehmer²⁾ (§ 13 ArbSchG »Verantwortliche Person«). Die vielfältigen und umfangreichen Aufgaben können es erforderlich machen, zur Unterstützung des Arbeitgebers innerhalb der Sicherheitsorganisation des Betriebes einen Brandschutzbeauftragten zu bestellen, dem diese Aufgaben übertragen werden. Dazu muss der Brandschutzbeauftragte über das notwendige Fachwissen verfügen. Die Tätigkeit des Brandschutzbeauftragten muss sich in die Sicherheitsorganisation des Betriebes einfügen.

Gefährdungsbeurteilung

Für den Aufbau einer geeigneten Brandschutzorganisation müssen die branchen- und betriebspezifischen Brandgefährdungen mittels Gefährdungsbeurteilung ermittelt und die damit verbundenen Risiken bewertet werden.

Die Gefährdungsbeurteilung basiert auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes, ArbSchG § 5 »Beurteilen der Arbeitsbedingungen«, der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände« sowie den Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 400 »Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen« und der TRGS 800 »Brandschutzmaßnahmen«.

Bestellung von Brandschutzbeauftragten

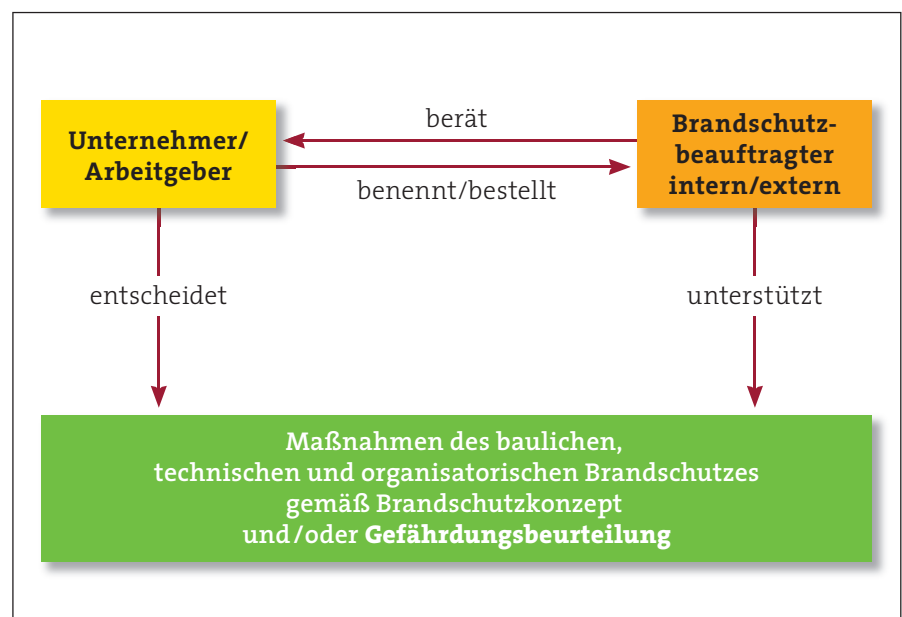
Brandschutzbeauftragte können grundsätzlich in jedem Betrieb oder jeder Einrichtung bestellt werden. Sie sind insbesondere notwendig in Betrieben, in denen eine erhöhte Brandgefährdung besteht.

Wichtig: Die Bestellung des Brandschutzbeauftragten erfolgt in schriftlicher Form. Aufgaben und Funktionsbeschreibung sind Bestandteil der Bestellung. Der Arbeitgeber trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Schutzziele des betrieblichen Brandschutzes.

Externer Brandschutzbeauftragter

Der Arbeitgeber kann auch einen externen Brandschutzbeauftragten beauftragen. Die notwendige Qualifikation gemäß Kapitel 4 und 5 der DGUV Information 205-003 muss nachgewiesen werden.

Die Einbindung in die interne Brandschutzorganisation ist sicherzustellen.



¹⁾ z.B. Grundgesetz Artikel 2 (2): Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit...

²⁾ im weiteren Text Arbeitgeber genannt, steht für die weibliche und männliche Form

³⁾ DGUV Information 205-003, »Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten«, Ausgabe: November 2014

⁴⁾ Dr.-Ing. Wolfgang J. Friedl / Dipl.-Ing. Rainer Sonntag: Der Brandschutzbeauftragte. München 2006, S. 76

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

- ✓ Erstellen/Fortschreiben der Brandschutzordnung
- ✓ Mitwirken bei der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes
- ✓ Kontrollieren, dass Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen und dabei mitwirken
- ✓ Mitwirken bei Beurteilungen der Brandgefährdung an Arbeitsplätzen: normale oder erhöhte Brandgefährdung?
- ✓ Beraten bei der Ausstattung der Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen wie Feuerlöscher und Wandhydranten und bei der richtigen Auswahl der Löschmittel
- ✓ Organisation der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen
- ✓ Kontrollieren der Sicherheitskennzeichnungen für Brandschutzeinrichtungen und für die Flucht- und Rettungswege
- ✓ Überwachen der Benutzbarkeit von Flucht- und Rettungswegen
- ✓ Unterstützen der Führungskräfte bei den regelmäßigen Unterweisungen der Beschäftigten im Brandschutz
- ✓ Aus- und Fortbilden von Beschäftigten mit besonderen Aufgaben in einem Brandfall, z. B. in der Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen (Brandschutzhelfer, unterwiesene Personen usw.) gemäß ASR A2.2
- ✓ Mitwirken bei baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- ✓ Mitwirken bei der Ermittlung von Brand- und Explosionsgefahren
- ✓ Mitwirken bei der Ausarbeitung von Betriebsanweisungen, soweit sie den Brandschutz betreffen
- ✓ Beraten bei feuergefährlichen Arbeitsverfahren und bei dem Einsatz brennbarer Arbeitsstoffe
- ✓ Mitwirken bei der Einhaltung von Brandschutzbestimmungen bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten, Nutzungsänderungen, Anmietungen und Beschaffungen
- ✓ Teilnahme an oder Durchführung von Brandschutzbegehungen
- ✓ Dokumentieren seiner Tätigkeiten im Brandschutz
- ✓ ...

(beispielhafte Aufzählung)

zu erledigen

Praktische Ausbildung

Der Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher und Wandhydranten) muss im Rahmen der praktischen Ausbildung geschult werden. Der Brandschutzbeauftragte hat mit der Funktionsweise und der sicheren Handhabung von Feuerlöscheinrichtungen bestens vertraut zu sein – gerade hinsichtlich seiner Tätigkeit in der Ausbildung und Unterweisung von Beschäftigten. Er kann die Brandschutzhelfer regelmäßig schulen und jährlich alle Mitarbeiter entsprechend unterweisen.

Fortbildung von Brandschutzbeauftragten

Zur qualifizierten Aufgabenbewältigung ist regelmäßige Fortbildung notwendig. Fortbildungsveranstaltungen sind innerhalb von drei Jahren zu besuchen.

Aufgaben des Brandschutzbeauftragten

Für alle Fragen rund um den Brandschutz im Betrieb sind Brandschutzbeauftragte die zentrale Ansprechperson. Sie beraten und unterstützen den Arbeitgeber in allen Fragen des vorbeugenden, organisatorischen und abwehrenden Brandschutzes sowie im betrieblichen Notfallmanagement. Dieses umfasst insbesondere beratende

und koordinierende Aufgaben und beinhaltet keine planerischen (Fachplaner Brandschutz), ausführenden (Brandschutzfachbetriebe) oder verantwortlich überwachende Tätigkeiten (Fachbauleiter Brandschutz).

Vorschriften, Regeln und Informationen

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
 Sonderbau-Verordnungen der Bundesländer
 DGUV Information 205-003
 »Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten«
 DGUV Vorschrift 1
 »Grundsätze der Prävention« (Unfallverhütungsvorschrift)
 Technischen Regel für Arbeitsstätten
 ASR A2.2 »Maßnahmen gegen Brände«
 Technische Regeln für Gefahrstoffe
 TRGS 400 »Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen«
 TRGS 800 »Brandschutzmaßnahmen«



Rat und Hilfe

Sie haben Informationsbedarf? Sprechen Sie uns bitte an. Die Experten unserer Mitgliedsunternehmen helfen Ihnen gerne weiter.

Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvböf)
 Friedrichsstraße 18 · 34117 Kassel · GERMANY
 Telefon 0561 288 64-0 · Telefax 0561 288 64-29
www.bvböf.de · info@bvböf.de



Überreicht durch bvböf-Mitglied: